

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/acaebc5-081b-36b1-a8c7-769ac6feac89>

| Bibliografie            |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Titel                   | Zivilprozessordnung |
| Redaktionelle Abkürzung | ZPO                 |
| Normtyp                 | Gesetz              |
| Normgeber               | Bund                |
| Gliederungs-Nr.         | 310-4               |

## § 554 ZPO - Anschlussrevision

(1) <sup>1</sup>Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. <sup>2</sup>Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlussschrift bei dem Revisionsgericht.

(2) <sup>1</sup>Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Revisionsbeklagte auf die Revision verzichtet hat, die Revisionsfrist verstrichen oder die Revision nicht zugelassen worden ist. <sup>2</sup>Die Anschließung ist bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Die Anschlussrevision muss in der Anschlussschrift begründet werden. <sup>2</sup>[§ 549 Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 2](#) und die [§§ 550](#) und [551 Abs. 3](#) gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Revision zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.

